G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. J	ahrgan	2
-------	--------	---

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 2006

Nummer 2

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	16. 1.2006	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	38
231	10. 1.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW)	38
2331	12. 1.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes (DVO BauKaG NRW)	39
764	8. 12. 2005	Änderung der Satzung der NRW.BANK	39
7832	10. 1.2006	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene	42
7841	10. 1.2006	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Futtermittelrechts	43
790	5. 1.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen	44
	23. 12. 2005	Genehmigung der 37. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe	48
	10. 1.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2005/2006	48
	16. 1.2006	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW)	48
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungshlattes für das Land Nordrhein-Westfalen	49

Die neuen CD-ROM's "SGV. NRW." und "SMBl. NRW.", Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 16. Januar 2006

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 62), gebe ich bekannt:

1

Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden sind gemäß Artikel 52 Abs. 3 der Landesverfassung folgende organisatorische Veränderungen bestimmt worden:

1.1

Durch Organisationserlass vom 1. Dezember 2005 ist mit Wirkung vom gleichen Tage

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

die Aufgabe "Ladenschluss" übergegangen.

1.2

Durch Organisationsentscheidung vom 13. Dezember 2005 ist mit sofortiger Wirkung aus den Geschäftsbereichen

- des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,
- des Ministeriums f
 ür Arbeit, Gesundheit und Soziales und
- des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums

die Aufgabe "Bescheinigende Stelle (BS) bzw. Unabhängige Stelle (UST) in Rahmen der Finanzkontrolle von EU-Fördermitteln" übergegangen.

2

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten zu Nummer 1.1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2005, zu Nummer 1.2 mit Wirkung vom 13. Dezember 2005 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

Düsseldorf, den 16. Januar 2006

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

- GV. NRW. 2006 S. 38

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW)

Vom 10. Januar 2006

Aufgrund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) wird wie folgt geändert:

- Die Präambel wird wie folgt neu gefasst: "Aufgrund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird verordnet:".
- 2. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "je ein Gutachterausschuss" die Wörter "durch die Bezirksregierung, die das Land als Rechtsträger der Gutachterausschüsse vertritt," eingefügt.
- 3. Im § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern "innerhalb des Kreises" die Wörter "oder für benachbarte Gebietskörperschaften nach Satz 1" eingefügt.
- Im § 1 werden die Absätze 4 und 5 angefügt:
 - "(4) Der Gutachterausschuss führt gemäß der Verordnung über die Führung des Landeswappens das kleine Landessiegel, wobei nur das Muster 4 zu verwenden ist. Als Umschrift ist die Bezeichnung nach Absatz 2 zu verwenden.
 - (5) Die Bezirksregierung prüft als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Aufgabenwahrnehmung der Gutachterausschüsse, die Einhaltung der den Gutachtern auferlegten Pflichten sowie die Geschäftsführung der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen. Die selbstständige und unabhängige Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen der Gutachterausschüsse bleiben unberührt. Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten der Gutachterausschüsse ist die Bezirksregierung."
- Im § 2 Abs. 7 ist der Verweis auf "§ 21 Nrn. 1 bis 3" durch "§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2" zu ersetzen.
- 6. Im § 15 Abs. 2 werden die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160)," gestrichen.
- 7. § 19 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses werden für ihre Leistungen entschädigt. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit 50 €. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.
 - (2) Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt."
- Im § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "ein Oberer Gutachterausschuss" die Wörter "durch das Innenministerium" eingefügt.
- 9. Im § 21 wird ein Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Aufsicht im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 führt das Innenministerium. § 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Oberen Gutachterausschusses entscheidet der Obere Gutachterausschuss selbst. Die Bezirksregierung, bei der die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses eingerichtet ist, vertritt das Land als Rechtsträger des Oberen Gutachterausschusses."
- 10. § 23 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In jedem Jahr sind bis zum 15. März die nach § 13 Abs. 3 von den Gutachterausschüssen übermittelten Bodenrichtwerte und bis zum 15. April die nach § 13 Abs. 2 von den Gutachterausschüssen übermittelten Grundstücksmarktberichte im BORIS.NRW zu veröffentlichen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

231

Düsseldorf, den 10. Januar 2006

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Bauen und Verkehr Oliver Wittke

Die Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Eckhard Uhlenberg

- GV. NRW. 2006 S. 38

2331

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes (DVO BauKaG NRW)

Vom 12. Januar 2006

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Baukammerngesetzes (BauKaG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Artikel 14 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes (DVO BauKaG NRW) vom 23. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 612) wird wie folgt geändert:

In § 20 Satz 2, zweiter Halbsatz wird das Wort "vierfach" durch das Wort "dreifach" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 2006

Der Minister für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen Oliver Wittke

– GV. NRW. 2006 S. 39

764

Änderung der Satzung der NRW.BANK

Vom 8. Dezember 2005

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK hat am 8. 12. 2005 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2004 (GV. NRW. S. 201), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 3. März 2004 (GV. NRW. S. 279), mit Wirkung vom 1. 1. 2006 beschlossen:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landesbank Nordrhein-Westfalen trägt den Namen NRW.BANK (s. Bekanntmachung vom 31. März 2004 [GV. NRW. S. 208])."

- b) In Absatz 4 wird das Wort "selbständige" durch das Wort "selbstständige" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Gewährträger der NRW.BANK sind

- a) das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) der Landschaftsverband Rheinland und
- c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe."
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Gewährträger haften unmittelbar gesamtschuldnerisch für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die NRW.BANK sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden."

- c) In Absatz 4 werden die Angaben "nach § 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen sowie einer Inanspruchnahme" gestrichen.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die NRW.BANK ist mit einem Stammkapital von 675.000.000 Euro ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt: das Land Nordrhein-Westfalen mit 437.024.700 Euro sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je 118.987.650 Euro."

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- 4. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschaftsund Finanzplanung der Wfa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen."

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die NRW.BANK aus dem Kreis der Gewährträger der NRW.BANK ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der NRW.BANK entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten."

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

 $_{\rm m}$ (4) Scheidet ein Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger aufgrund der ihm in Absatz 1

eingeräumten Befugnis aus, so erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder des ausscheidenden Gewährträgers in den Organen der NRW.BANK und in ihren Ausschüssen im Zeitpunkt des Ausscheidens."

- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Hierbei orientiert sie sich am Prinzip der Nachhaltigkeit."

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort "Pfandbriefe" das Wort "öffentliche" eingefügt.
- 7. § 7 erhält folgende Fassung:

"Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der NRW.BANK, die unter das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein."

- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) acht weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen sechs Mitglieder, die Landschaftsverbände je ein Mitglied.

Die in Buchstabe e) genannten Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein."

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2. In Absatz 2 (neu) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgerversammlung sind die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis d). Der oder die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der Gewährträgerversammlung gem. Absatz 1 Buchstabe a) – d) vertreten."

- e) Absatz 5 wird zu Absatz 4. In Absatz 4 (neu) wird Satz 3 gestrichen.
- f) Absatz 6 wird zu Absatz 5. In Absatz 5 (neu) werden nach dem Wort "Vertreter" die Angaben "aus dem Kreis der Mitglieder i.S.v. § 9 Abs. 1 Buchstabe e)" eingefügt.
- g) Absatz 7 wird zu Absatz 6.
- h) Absatz 8 wird zu Absatz 7.
- 9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "telegrafisch," gestrichen.
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Abschlussprüfer" die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof" eingefügt.
 - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrates, seiner Ausschüsse, des Ausschusses für Wohnungsbauförderung und der Beiräte,".

- 11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) sechs weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen vier Mitglieder und auf die Landschaftsverbände je ein Mitglied,
- weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis NRW.BANK stehen dürfen. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a) bis e). Diese werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der NRW.BANK vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis d) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend."

- 12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe e) und f) beträgt fünf Jahre."

- b) In Absatz 2 Buchstabe a wird der Buchstabe "g" durch den Buchstaben "e" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Angaben "12. Dezember 2000" durch die Angaben "30. November 2004" sowie die Zahl "754" durch die Zahl "752" ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) bei einem Mitglied gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe f) mit der Reduktion der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder bedingt durch die Ausübung der den Gewährträgern in § 5 Abs. 1 eingeräumten Befugnis. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe f), das bei der Wahl durch die Be-

- schäftigten den geringsten Stimmenanteil der Beschäftigten erzielen konnte."
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird der Buchstabe "g" durch den Buchstaben "e" ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden der Buchstabe "h" durch den Buchstaben "f", die Angaben "12. Dezember 2000" durch die Angaben "30. November 2004" sowie die Zahl "754" durch die Zahl "752" ersetzt.
- 13. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "telegrafisch," gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl "10" durch das Wort "sieben" ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter "Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport" durch die Wörter "Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
 - d) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt: "Der Verwaltungsrat kann auch ohne den Vorstand tagen."
- 14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe i werden nach dem Wort "Ausschüsse" die Wörter "und für die Beiräte sowie für die Zustimmung zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand." eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird der Buchstabe j gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe a wird vor dem Wort "Pfandbriefen" das Wort "öffentlichen" eingefügt.
 - d) In Absatz 3 wird der Buchstabe d gestrichen.
- 15. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat bildet einen Präsidialausschuss. Er besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar

- a) den Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis d), darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidialausschusses,
- b) zwei Mitgliedern, die von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gem. § 13 Abs. 1 Buchstabe f) aus ihrem Kreis gewählt werden."
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 16. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Buchstabe "g" durch den Buchstaben "e" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen fünf sowie die Landschaftsverbände insgesamt drei Mitglieder."

- c) Absatz 5 wird gestrichen.
- d) Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- 17. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Buchstabe "g" durch den Buchstaben "e" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Risikoausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Verwaltungsrates. Hiervon entsenden das Land fünf und die Landschaftsverbände insgesamt drei Mitglieder."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stell-

- vertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden."
- d) In Absatz 4 werden die Wörter "in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden" durch das Wort "der" ersetzt.
- 18. In § 20 Abs. 2 werden die Wörter ",die vom Verwaltungsrat erlassen werden" gestrichen.
- 19. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung besteht aus

- a) der Ministerin oder dem Minister für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - bb) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - cc) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) neun Mitgliedern des Landtages,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wohnungswirtschaft,
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden.
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite."
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport" durch die Wörter "Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl "4" durch das Wort "vier" ersetzt.
- 20. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur sachverständigen Beratung der NRW.BANK bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Kreditwirtschaft und der Wissenschaft können ein Wirtschaftsbeirat und ein Beirat für Öffentliche Kunden gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat hat hierzu ein Vorschlagsrecht."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Den Vorsitz im Wirtschaftsbeirat führt die Ministerin oder der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, den Vorsitz im Beirat für Öffentliche Kunden führen die in § 13 Abs. 1 Buchstabe c) und d) genannten Mitglieder alternierend für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Sie vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig."

- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- 21. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Innenministerium" die Wörter "des Landes Nordrhein-Westfalen" eingefügt sowie die Wörter "Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport" durch die

Wörter "Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe " \S 3 Abs. 3 und 4" durch die Angabe " \S 3 Abs. 2 und 3" ersetzt.

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 29. 12. 2005 genehmigt.

- GV. NRW. 2006 S. 39

7832

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), insoweit nach Anhörung des Auschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Zuständige Behörde auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene für die Durchführung der

- Artikel 5 Nrn. 1 bis 5 und Nr. 7 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zu menschlichem Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU L Nr. 139, S. 206) in der jeweils geltenden Fassung,
- in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) aufgeführten Vorschriften und auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
- 3. §§ 39 bis 43 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenständeund Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) in der jeweils geltenden Fassung,
- Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFlHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098, ber. BGBl. 2002 I S. 456) in der jeweils geltenden Fassung,

ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in den $\S\S~2$ und 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene zuständige Behörde im Sinne von

- 1. § 38 Abs. 3, 4, 6 und 7 LFGB für die gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung,
- § 39 Abs. 2 Nr. 6 LFGB für das vorübergehende Beschränken oder Verbieten der Einfuhr oder des Verbringens von Schlachttieren und Fleisch im Einzelfall,

3. \S 40 LFGB für die Information der Öffentlichkeit in Fällen mit überregionaler Bedeutung.

§ 3

Zuständigkeit der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung ist auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene zuständige Behörde im Sinne von

- 1. § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688, 3677) und § 11 Abs. 2 Satz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFlHG) vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S.934), jeweils in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung, für die Bestimmung der Grenzkontrollstellen,
- 2. § 21 Abs. 1 Satz 1 FlHG für die Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr,
- 3. Anlage 4 Nr. 3.5, 3.6, 4.4 und 4.5 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung FlHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2005 (BGBl. I S 667), für die nähere Anweisung zur Durchführung von Untersuchungen,
- 4. Anlage 5 Nr. 2.5 und Nr. 4.7 GFlHV für die nähere Anweisung zur Durchführung von Untersuchungen,
- Anhang I, Abschnitt III, Kap. IV, Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für die Ausbildung und Prüfung der amtlichen Fachassistenten,
- 6. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für die Zulassung von Betrieben unter Erteilung einer Zulassungsnummer, für die Rücknahme und den Widerruf und die Anordnung des Aussetzens der Zulassung sowie die entsprechende Mitteilung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 FlHG, § 18a FlHV, § 30 und 30c GFlHG, § 21 GFlHV und § 60 LFGB, soweit Tatbestände auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vorliegen, wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. Januar 1999 (GV. NRW. S. 41) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 2006

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

7841

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Futtermittelrechts

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit des Landesamtes für Ernährungwirtschaft und Jagd

- (1) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd ist auf dem Gebiet des Futtermittelrechts zuständige Behörde im Sinne
- der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) aufgeführten Vorschriften,
- der §§ 39 bis 43 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittelund Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) in der jeweils geltenden Fassung,
- 3. der auf Grund des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) erlassenen Verordnungen und der auf Grund der §§ 22 und 23 LFGB erlassenen Rechtsverordnungen, und
- 4. des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission vom 5. August 2005 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 205 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EU Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung handelt,

soweit in den $\S\S$ 2 und 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 gilt die Zuständigkeit nach Absatz 1 auch für
- 1. die Entgegennahme von der Anzeige nach § 17 Abs. 2 Futtermittelgesetz,
- die Anerkennung von Tierhaltern nach § 29 i.V.m. § 28 Abs. 4 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2657), in der jeweils geltenden Fassung.
- 3. die Registrierung von Betrieben nach § 31 Futtermittelverordnung i. V. m. § 30 Abs. 4 Futtermittelverordnung
- 4. die Zulassung von Futtermittelunternehmen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

(ABl. L EU Nr. 35 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde

- (1) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde auf dem Gebiet des Futtermittelrechts im Sinne von \S 1 Abs. 1 für die Überwachung von
- landwirtschaftlichen Betrieben oder Tierhaltern, die Einzelfuttermittel erzeugen, behandeln oder in den Verkehr bringen,
- 2. landwirtschaftlichen Betrieben oder Tierhaltern, die Mischfuttermittel für den eigenen Tierbestand herstellen und
- 3. Tierhaltern, die Futtermittel verfüttern.

Die Kreisordnungsbehörde ist auch zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach § 41 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Bezug auf Viehhandelsunternehmen und Transportunternehmen nach Abschnitt 7 der Viehverkehrsverordnung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde auf dem Gebiet des Futtermittelrechts für die Registrierung von Futtermittelunternehmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
- (3) Soweit die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach § 1 Abs. 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) ergibt, dass durch Regelungen dieser Verordnung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes erfüllt sind, erfolgt eine Belastungsausgleichsregelung in einer späteren Landesregelung.

§ 3

Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde auf dem Gebiet des Futtermittelrechts im Sinne

- 1. § 38 Abs. 3, 4, 6 und 7 LFGB für die gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung,
- 2. § 39 Abs. 2 Nr. 6 LFGB für das vorübergehende Beschränken oder Verbieten der Einfuhr oder des Verbringens von Futtermitteln im Einzelfall,
- 3. § 40 LFGB für die Information der Öffentlichkeit und
- 4. § 15 Abs. 3 Satz 2 Futtermittelgesetz für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Futtermittel im Einzelfall.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 LFGB und nach § 36 der Futtermittelverordnung, jeweils in der geltenden Fassung, wird auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1 und auf die Kreisordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 2 dieser Verordnung übertragen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Futtermittelrechts vom

11. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 872), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 2006

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

> Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Eckhard Uhlenberg

> > - GV. NRW. 2006 S. 43

790

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Januar 2006

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird nach Beratung mit dem Landtagsausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet: verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande NRW vom 11. November 1994 (GV. NRW. S. 1072, ber. 1995 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 164 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

- Anlage 1. Die Anlage zu § 1 wird durch die Anlage ersetzt.
 - 2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2005" durch die Angabe "31. Dezember 2007" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 2006

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Eckhard Uhlenberg

Anlage 1 zur VO vom 11.11.1994

Lfd. Nr. des	Bezirk
Forstamts-	
bezirks	
01	Der Bezirk umfasst:
0.0	Den Kreis Kleve.
02	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreien Städte Oberhausen und Duisburg;
0.2	den Kreis Wesel. Der Bezirk umfasst:
03	
	Die kreisfreien Städte Mönchengladbach und Krefeld; die Kreise Viersen und Rhein-Kreis Neuss.
04	Der Bezirk umfasst:
04	Die kreisfreien Städte Essen, Mülheim/Ruhr, Düsseldorf, Remscheid,
	Solingen und Wuppertal;
	den Kreis Mettmann.
05	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreie Stadt Aachen;
	aus dem Kreis Aachen die Städte Baesweiler, Herzogenrath, Alsdorf, Wür-
	selen, Eschweiler;
	aus dem Kreis Düren die Städte Linnich, Jülich und Düren sowie die Ge-
	meinden Titz, Aldenhoven, Inden, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und
	Vettweiß;
	den Kreis Heinsberg.
06	Der Bezirk umfasst:
	Aus dem Kreis Aachen die Stadt Stolberg und Teile der Stadt Monschau
	sowie die Gemeinde Roetgen und Teile der Gemeinde Simmerath;
	aus dem Kreis Düren die Gemeinde Hürtgenwald und Teile der Gemeinden Kreuzau, Langerwehe, Nideggen und Heimbach
	(ohne den Teil der Gemeinde Kreuzau, Nideggen und Heimbach: Kreis
	Aachen, Stadt Monschau, Staatsgrenze Deutschland/Belgien, Verlauf Per-
	lenbach, K 25, K 26 bis Widdau, K 21, Verlauf der Rur bis Einrur, Ostufer
	Obersee bis Damm Paulushof, Kreisgrenze Aachen/Düren, Rurtalsperre
	Schwammenauel bis Scheidbaum, L 218, Zweifallshammer, Verlauf der
	Kall bis Zerkall, Verlauf der Rur bis zum Erreichen der Gemeindegrenze
	Kreuzau/Nideggen)
07	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreien Städte Leverkusen und Köln;
	den Rheinisch-Bergischen Kreis.
08	Der Bezirk umfasst:
	Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Hückeswagen, Radevormwald
	und Wipperfürth sowie die Gemeinden Engelskirchen, Lindlar und Marien-
00	heide.
09	Der Bezirk umfasst: Elächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis
	Flächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis Aachen, Stadt Monschau ab der Schnittstelle des Perlenbaches mit der
	Staatsgrenze Deutschland/Belgien, entlang der Staatsgrenze bis zur L 245,
	B 258, L 207, B 266, L 169, B 265, K 25, L 218, L 249, entlang der Rur-
	bahn bis Zerkall, Verlauf der Kall, L 218 bis Scheidbaum, Rurtalsperre
	out of Lerkin, vertical der ixan, L 210 of beneficialin, ixanufsperie

Schwammenauel, Kreisgrenze Aachen/Duren bis Damm Paulushof, Ostufer Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze. 10 Der Bezirk umfasst: Den Kreis Euskirchen außer Teilen der Stadt Schleiden und Teilen der Gemeinden Hellenthal und Mechernich (ohne den Teil der Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerfikreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendom sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt attendom sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Geme		
Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze. 10 Der Bezirk umfasst: Den Kreis Euskirchen außer Teilen der Stadt Schleiden und Teilen der Gemeinden Hellenthal und Mechernich (ohne den Teil der Gemeinde Mechernich: Schnittstelle der Kreisgrenze Euskirchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinde Herscheid. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20		
Der Bezirk umfasst: Den Kreis Euskirchen außer Teilen der Stadt Schleiden und Teilen der Gemeinden Hellenthal und Mechernich (ohne den Teil der Gemeinde Mechernich: Schnittstelle der Kreisgrenze Euskirchen/Duren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen) Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebtrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Au		Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum
Den Kreis Euskirchen außer Teilen der Stadt Schleiden und Teilen der Gemeinden Hellenthal und Mechernich (ohne den Teil der Gemeinde Mechernich: Schnittstelle der Kreisgrenze Euskirchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskir- chen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Born- heim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef so- wie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte- brück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal- lenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Markischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinden Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Markischen Kreis die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Merkenseneid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohls sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die S		
meinden Hellenthal und Mechernich (ohne den Teil der Gemeinde Mechernich: Schnittstelle der Kreisgrenze Euskirrchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Ge- meindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskir- chen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Born- heim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerfikreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef so- wie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte- brück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal- lenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Markischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 3 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Markischen Kreis die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 3 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 3 Der Bezirk umfasst: Aus dem Mörkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iser- lohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schal	10	Der Bezirk umfasst:
(ohne den Teil der Gemeinde Mechernich: Schnittstelle der Kreisgrenze Euskirchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinde Herscheid. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Ludenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Seneenide Eseneinde		Den Kreis Euskirchen außer Teilen der Stadt Schleiden und Teilen der Ge-
Euskirchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Aensberg und Sundern (Sauerland).		meinden Hellenthal und Mechernich
Euskirchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Aensberg und Sundern (Sauerland).		(ohne den Teil der Gemeinde Mechernich: Schnittstelle der Kreisgrenze
der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen) 11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef so- wie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte- brück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal- lenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iser- lohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Ober Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerland		Euskirchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Ge-
chen/Aachen) Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerfikreis. Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. Per Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte- brück. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal- lenberg und Medebach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. Ber Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iser- lohn, Kierspe, Ludenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Ober Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Ober Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Ober Bezirk umfass		meindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich
11 Der Bezirk umfasst: Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte- brück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal- lenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iser- lohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskir-
Die kreisfreie Stadt Bonn; aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef so- wie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte- brück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal- lenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iser- lohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		chen/Aachen)
aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Bornheim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. 12 Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte- brück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal- lenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iser- lohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).	11	Der Bezirk umfasst:
heim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		Die kreisfreie Stadt Bonn;
heim sowie die Gemeinden Swisttal, Alfter und Wachtberg; den Rheinerftkreis. Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		aus dem Rhein-Sieg Kreis die Städte Rheinbach, Meckenheim und Born-
den Rheinerftkreis. Der Bezirk umfasst: Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		
Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter, Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		,
Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).	12	Der Bezirk umfasst:
Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef sowie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		Aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Städte Troisdorf, Siegburg, Königswinter,
wie die Gemeinden Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Eitorf und Windeck. 13 Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		Niederkassel, Lohmar, Sankt Augustin, Hennef (Sieg) und Bad Honnef so-
und Windeck. Der Bezirk umfasst: Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Meschede sowie die Gemeinde Es-		
Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		
Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und Reichshof. 14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).	13	Der Bezirk umfasst:
Reichshof. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Meschede sowie die Gemeinde Es-		Aus dem Oberbergischen Kreis die Städte Gummersbach, Bergneustadt,
14 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. 15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städt Meschede sowie die Gemeinde Es-		Wiehl und Waldbröl sowie die Gemeinden Nürmbrecht, Morsbach und
Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland).		Reichshof.
sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Meschede sowie die Gemeinde Es-	14	Der Bezirk umfasst:
15 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Meschede sowie die Gemeinde Es-		Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen
Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Meschede sowie die Gemeinde Es-		sowie die Gemeinden Neunkirchen, Wilnsdorf und Burbach.
Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndtebrück. 16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-	15	Der Bezirk umfasst:
brück. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Meschede sowie die Gemeinde Es-		Aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Kreuztal, Hilchenbach, Bad
16 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städt Meschede sowie die Gemeinde Es-		Laasphe und Bad Berleburg sowie die Gemeinden Netphen und Erndte-
Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hallenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		brück.
lenberg und Medebach. 17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iser- lohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-	16	Der Bezirk umfasst:
17 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Schmallenberg, Winterberg, Hal-
Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop; aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		lenberg und Medebach.
aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie die Gemeinde Herscheid. 18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-	17	Der Bezirk umfasst:
die Gemeinde Herscheid. Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		Aus dem Kreis Olpe die Stadt Attendorn sowie die Gemeinde Finnentrop;
18 Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		aus dem Märkischen Kreis die Städte Meinerzhagen und Plettenberg sowie
Aus dem Kreis Olpe die Städte Drolshagen, Olpe und Lennestadt sowie die Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		
Gemeinden Wenden und Kirchhundem. 19 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-	18	
 Der Bezirk umfasst: Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es- 		•
Aus dem Märkischen Kreis die Städte Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		
lohn, Kierspe, Lüdenscheid, Menden (Sauerland), Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-	19	
sowie die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle. 20 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		
 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es- 		
Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerland). 21 Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		
Der Bezirk umfasst: Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-	20	
Aus dem Hochsauerlandkreis die Stadt Meschede sowie die Gemeinde Es-		
	21	
lohe (Sauerland).		
		lohe (Sauerland).

22	Der Bezirk umfasst:
	Aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Olsberg, Brilon und Marsberg so-
	wie die Gemeinde Bestwig.
23	Der Bezirk umfasst:
	Den Kreis Soest.
24	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreien Städte Dortmund, Hamm und Hagen;
	den Kreis Unna.
25	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreien Städte Bochum und Herne;
	den Ennepe-Ruhr-Kreis.
26	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen;
	den Kreis Recklinghausen.
27	Der Bezirk umfasst:
	Den Kreis Borken.
28	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreie Stadt Münster;
	den Kreis Coesfeld.
29	Der Bezirk umfasst:
	Den Kreis Steinfurt.
30	Der Bezirk umfasst:
	Den Kreis Warendorf.
31	Der Bezirk umfasst:
	Die kreisfreie Stadt Bielefeld;
	den Kreis Gütersloh.
32	Der Bezirk umfasst:
	Den Kreis Paderborn.
33	Der Bezirk umfasst:
	Den Kreis Höxter.
34	Der Bezirk umfasst:
	Den Kreis Lippe.
35	Der Bezirk umfasst:
	Die Kreise Herford und Minden-Lübbecke.

Genehmigung der 37. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe

Vom 23. Dezember 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2005 die 37. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe beschlossen (Reduzierung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze "Fliebeckshof").

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Dezember 2005 – 502 – 30.15.02.38 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplaungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und der Gemeinde Hünxe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß \S 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Januar 2006

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Dieter Krell

> > - GV. NRW. 2006 S. 48

Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Studienjahr 2005/2006

Vom 10. Januar 2006

Aufgrund der $\S\S$ 8, 10 Abs. 2 und 11 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW

1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2005/2006 vom 15. August 2005 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2005 (GV. NRW. S. 878), werden wie folgt geändert:

- In der Anlage 1 I. (Studiengänge an Universitäten Wintersemester 2005/2006) wird die in der Spalte "UNI K" für den Studiengang "Medizin/Vorklinischer Teil" für das 2. Fachsemester und 4. Fachsemester jeweils ausgebrachte Zahl "157" jeweils durch die Zahl "158" ersetzt.
- In der Anlage 2 I. (Studiengänge an Universitäten Sommersemester 2006) wird die in der Spalte "UNI K" für den Studiengang "Medizin/Vorklinischer Teil" für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl "157" durch die Zahl "158" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 2006

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

- GV. NRW. 2006 S. 48

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW)

Vom 16. Januar 2006

Aufgrund des § 69 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) – wird verordnet:

8 1

Das Ministerium überträgt die in § 69 Abs. 2 Satz 2 HG für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, aufgeführten Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Gebührentatbeständen und zur Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren vorzusehen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen.

8 2

Die Höhe der Gebühren muss sich insbesondere an den Zielen orientieren, mit den Gebühren zu einer effizienten Studierendenauswahl und einem hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beizutragen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 2006

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Prof. Dr. Andreas Pinkwart

- GV. NRW. 2006 S. 48

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2005 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2005 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2006 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 2006 S. 49

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 32, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahreszug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres bein A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359